

Hundereglement Einwohnergemeinde Waldenburg

Vergleich neues resp. überarbeitetes Reglement / bestehendes Reglement

<u>Neues resp. überarbeitetes Reglement (23. November 2009):</u>	<u>Bestehendes Reglement (10. Juni 1996):</u>
Unverändert	Die Gemeindeversammlung von Waldenburg, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:
I Allgemeine Bestimmungen	I Allgemeine Bestimmungen
Unverändert	§ 1 <u>Geltungsbereich</u> Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.
Unverändert	§ 2 <u>Zuständigkeit</u> ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt. ² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.
II Oeffentliche Sicherheit und Ordnung	II Oeffentliche Sicherheit und Ordnung
§ 3 <u>Überwachung</u> ¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen, sodass die Anwohnerschaft sowie Passanten weder gestört noch belästigt werden. ² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen. ³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland noch Grundstücke in der Wohnzone beeinträchtigt werden noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.	§ 3 <u>Ueberwachung</u> ¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Ueberwachung der Hunde zu sorgen. ² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen. ³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.
§ 4 <u>Leinenzwang; Zutrittsverbote</u> ¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden - an verkehrsreichen Strassen - bei Veranstaltungen jeder Art - in Naturschutzgebieten - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes ² An folgenden Plätzen und Orten haben Hunde keinen Zutritt: - Sportanlagen - Spielplätze - Schwimmbad	§ 4 <u>Leinenzwang; Zutrittsverbote</u> ¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden - an verkehrsreichen Strassen - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

<p>- Friedhof Ausgenommen sind Blindenhund von Sehbehinderten und Invalidenhunde in Begleitung von Invaliden. ³ Der Gemeinderat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.</p>	<p>² Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.</p>
<p>§ 5 <u>Verunreinigungen</u> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal verpflichtet. Es ist verboten, Kotsäcke liegen zu lassen. Sie sind in den dafür vorgesehenen Hundefalleimern zu deponieren.</p>	<p>§ 5 <u>Verunreinigungen</u> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privaten Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.</p>
<p>III Organisation</p>	<p>III Organisation</p>
<p>§ 6 <u>Registrierung</u> ¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter. ² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Nachweis der Haftpflichtversicherung gemäss § 2, Abs. 4 und 5 des kantonalen Hundegesetzes. ³ Hundehaltende, die sich erstmalig einen Hund anschaffen, müssen bei der Anmeldung des Hundes den Nachweis über einen Kurs für Hundehaltende erbringen. Auf den Besuch eines Kurses für Hundehaltende kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Hundehaltenden bereits vor dem 01.10.2008 einen Hund gehalten haben. ⁴ Hundehaltende müssen innert eines Jahres nach der Anschaffung eines neuen Hundes der Gemeinde eine Kursbestätigung über die Absolvierung eines Kurses für Hunde in Alltagssituationen zustellen. ⁵ In Spezialfällen kann der Gemeinderat weitere Hundekurse anordnen.</p>	<p>§ 6 <u>Registrierung</u> ¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter. ² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen. ³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen und reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.</p>
<p>§ 7 <u>Kennzeichnung</u> ¹ Alle Hunderhalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen. ² Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist. ³ Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben und dürfen nicht mehr getragen werden. ⁴ Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.</p>	<p>§ 7 <u>Kennzeichnung</u> ¹ Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist. ² Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben und dürfen nicht mehr getragen werden. ³ Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.</p>
<p>§ 8 <u>Gewerbsmässige Zucht aufgehoben</u></p>	<p>§ 8 <u>Gewerbsmässige Zucht</u> Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des</p>

Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Hundehaltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

IV Gebühren

§ 8 (bisher § 9) Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt folgende **kostendeckenden** Gebühren:
Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen.

a) Jährliche Gebühr für den ersten Hund

Fr. 80.00 bis Fr. 120.00

b) Jährliche Gebühr für jeden zusätzlichen Hund (siehe Punkt 2)

Fr. 100.00 bis Fr. 160.00

c) aufgehoben

d) aufgehoben

c) Einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen gratis

d) Gebühr für das Nachlösen eines Hundezzeichens Fr. 30.00

e) Kanzleigebühen für Mahnungen, Einfordern der Impfausweise usw.; nach Aufwand bis Fr. 300.00

f) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung zur Halterin oder zum Halter:
nach Aufwand

² Die Kanzleigebühen für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise usw. werden nach Aufwand erhoben.
³ Für Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter usw. werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

⁴ Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

⁵ **Die Gebühren gemäss Absatz 1, Buchstabe a und b werden vom Gemeinderat in einer Gebührenordnung festgelegt.**

⁶ Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁷ Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 in Härtefällen

IV Gebühren

§ 9 Gebühren

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Jährliche Gebühr für einen Hund pro Haushalt

Fr. 50.-- bis Fr. 100.--

b) Jährliche Gebühr für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt

Fr. 70.-- bis Fr. 140.--

c) Grundbewilligungs-Gebühr für gewerbsmässige Zucht nach § 8

Fr. 200.-- bis Fr. 400.--

d) Jährliche Gebühr für gewerbsmässige Zucht nach § 8

Fr. 50.-- bis Fr. 100.--

e) Einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen gratis

f) Gebühr für Nachlösen eines Hundezzeichens Fr. 20.--

g) Kanzleigebühen für Mahnungen, Einfordern der Impfausweise u.a.; nach Aufwand bis Fr. 100.--

h) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung zur Halterin oder zum Halter:
nach Aufwand

³ Die Kanzleigebühen für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise u.ä. werden nach Aufwand erhoben.
⁴ Für Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter usw. werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

⁵ Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren, bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

⁶ Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁷ Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 in Härtefällen

<p>ganz oder teilweise erlassen. ⁸ Von den Gebühren ausgenommen sind Hunde gemäss § 8, Absatz 2 des kantonalen Gesetzes.</p>	<p>ganz oder teilweise erlassen.</p>
<p>V Massnahmen und Strafen</p>	<p>V Massnahmen und Strafen</p>
<p>¹ § 9 (bisher § 10) <u>Massnahmen</u> Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 10 zu prüfen. ² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber den fehlbaren Personen in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet. ³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden. ⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.</p>	<p>¹ § 10 <u>Massnahmen</u> Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen. ² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber den fehlbaren Personen in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. ³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden. ⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.</p>
<p>¹ § 10 (bisher § 11) <u>Strafen</u> Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 5'000.00 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. ² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.</p>	<p>¹ § 11 <u>Strafen</u> Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglementes oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. ² Strafbar ist auch die fahrlässige Uebertretung dieses Reglementes.</p>
<p>VI Schlussbestimmungen</p>	<p>VI Schlussbestimmungen</p>
<p>¹ § 12 <u>Aufhebung bisherigen Rechts</u> Das Hundereglement vom 10. Juni 1996 sowie sämtliche in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben</p>	<p>§ 12 <u>Uebergangsbestimmungen</u> Das Reglement über die Hundehaltung tritt per 01. Juli 1996 in Kraft. Die Gebühren gemäss § 9 kommen erstmals für das Jahr 1997 zur Anwendung.</p>
<p>§ 13 <u>Inkrafttreten</u> Dieses Hundereglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.</p>	<p>§ 13 <u>Inkrafttreten</u> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.</p>